

Zugangsvoraussetzungen

Fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Bachelorstudiengang ist die allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation.

Allgemeine Universitätsreife

Die allgemeine Universitätsreife ist durch eine der folgenden Urkunden nachzuweisen:
österreichisches Reifezeugnis einschließlich eines Zeugnisses über die Berufsreifepfung,
anderes österreichisches Zeugnis über die Zuerkennung der Studienberechtigung für die Studienrichtungsgruppe „Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Studien“,
ausländisches Zeugnis, das einem dieser österreichischen Zeugnisse auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder auf Grund einer Nostrifizierung oder auf Grund der Entscheidung der Studiengangsleitung des inländischen Fachhochschul-Studienganges im Einzelfall gleichwertig ist,
Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

Ist die Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse im Hinblick auf die Inhalte und die Anforderungen einer österreichischen Reifeprüfung nicht gegeben, so hat die Studiengangsleitung die Ergänzungsprüfungen vorzuschreiben, die für die Herstellung der Gleichwertigkeit mit einer inländischen Reifeprüfung erforderlich und vor der Zulassung abzulegen sind.

Einschlägige berufliche Qualifikation und Zusatzprüfung

Das Ausbildungsprofil des Bachelor-Studienganges für Soziale Arbeit erfordert, dass Studienanfängerinnen und -anfänger mit einschlägiger beruflicher Qualifikation Zusatzqualifikationsprüfungen nachzuweisen haben.

Details sind unter dem Link zu finden: [KO0220_I_03_Pruefungsordnung_Zusatzpruefungen.docx \(fh-burgenland.at\)](#)

Die berufliche Qualifikation wird etwa durch den Abschluss einer mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Fachschule für Sozialberufe oder einer mindestens dreijährigen

berufsbildenden mittleren Schule mit Schwerpunktsetzung im Bereich Soziales, durch eine mit einer mittleren Fachschule für Sozialberufe vergleichbaren Ausbildung im psychosozialen Bereich, im Gesundheitsbereich, mit einem Gesundheits- und Krankenpflege-Diplom, als Altenfachbetreuer*in oder Pflegehelfer*in oder durch abgeschlossene Lehrgänge für Jugendarbeit in Verbindung mit mindestens 600 Stunden facheinschlägiger Tätigkeit oder vergleichbare Ausbildungen sowie deutsche Fachhochschulreife im Fachbereich Soziales erworben.

Als Lehrberuf, der eine einschlägige berufliche Qualifikation für das Studium vermittelt, wird allenfalls eine Pflegelehre definiert.

In Fällen, die in oben genannten Punkten nicht geregelt sind, entscheidet die Studiengangsleitung.

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsblatt keine rechtlichen Ansprüche auf Zulassung begründet.